

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 26.06.2013 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 03.07.2013 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.03.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 126), beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

Die Bachelorprüfung besteht aus

den Modulen, die entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

der Abschlussarbeit gem. § 13.

2. § 4 wird nach Absatz 3 um Absatz 3a wie folgt ergänzt:

(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen können technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 15 CP und nicht-technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 20 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

3. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

4. § 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen in Teilzeit. § 10 (3) und (4) gelten entsprechend.

5. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 17 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

7. § 18 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

8. § 18 Abs. 2 S.4 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 18 Abs. 5 S.1 erhält die folgende Fassung:

Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden.

10. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

11. Der Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

**Studienplan des BA-Studienganges
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Wintersemester**

	1		2		3		4		5		6		7	
	sws	cp	sws	cp										
Betriebswirtschaftslehre														
Pflichtmodule														
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
Betriebswirtschaftslehre II			4	5										
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5										
Bürgerliches Recht			4	5										
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5										
Business English I			4	5										
Qualitätsmanagement					4	5								
Arbeitsrecht							4	5						
Einführung in das Controlling							4	5						
Business English II							4	5						
Projektmanagement											4	5		
Management											4	5		
Projektphase											2	10		
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)														
Beschaffung und Logistik							8	10			8	10		
Finanzierung und Investition														
Human Resource Management/OP														
Externes und internes Rechnungswesen														
Produktionswirtschaft/ OR														
Summe sws BWL	4		20		4		20		0		18			
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30		
Bauingenieurwesen														
Pflichtmodule														
	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS	
Mathematik 1	4	5												PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5												PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5												PL, SL
Tabellenkalkulation und CAD	4	5												SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	4	5												SL
Geotechnik 1			4	5										PL,SL
Baubetrieb 1					4	5								PL,SL
Festigkeitslehre					4	5								PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe					4	5								PL
Tragwerkslehre 1					4	5								PL
Baubetrieb 2					4	5								PL
Stahlbetonbau 1							4	5						PL,SL
Baubetrieb 3									4	5				PL
Baubetrieb 4									4	5				PL
Vermessung									4	5				PL,SL
Wahlpflichtmodule														
Summe sws Bau	20		4		20		4		24		0			
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0		
Studienprojekte (wahlweise BW oder Bauing.)														
Praxisphase														18
BA-These														12
Summe sws gesamt	24		18											
Summe cp gesamt		30		30										

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Studienplan des BA-Studienganges														
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Sommersemester														
	1		2		3		4		5		6		7	
	sws	cp	sws	cp										
	1		2		3		4		5		6		7	
	sws	cp	sws	cp										
Betriebswirtschaftslehre														
Pflichtmodule														
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
Betriebswirtschaftslehre II			4	5										
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5										
Bürgerliches Recht			4	5										
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5										
Business English I			4	5										
Qualitätsmanagement					4	5								
Arbeitsrecht							4	5						
Einführung in das Controlling							4	5						
Business English II							4	5						
Projektmanagement											4	5		
Management											4	5		
Projektphase											2	10		
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)														
Beschaffung und Logistik							8	10			8	10		
Finanzierung und Investition														
Human Resource Management/OP														
Externes und internes Rechnungswesen														
Produktionswirtschaft/ OR														
Summe sws BWL	4		20		4		20		0		18			
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30		
Bauingenieurwesen														
Pflichtmodule														
			SS	WS	SS									
Mathematik 1	4	5												PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5												PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5												PL, SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	4	5												SL
Tragwerkslehre 1	4	5												PL
Baubetrieb 2				4	5									PL
Baubetrieb 1						4	5							PL,SL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe						4	5							PL
Festigkeitslehre						4	5							PL
Tabellenkalkulation und CAD						4	5							SL
Vermessung						4	5							PL, SL
Baubetrieb 4								4	5					PL
Baubetrieb 3									4	5				PL
Stahlbetonbau 1									4	5				PL,SL
Geotechnik									4	5				PL,SL
Wahlpflichtmodule														
Summe sws Bau	20		4		20		4		24		15			
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0		
Studienprojekte														
Praxisphase														18
BA-These														12
Summe sws gesamt	24		18											
Summe cp gesamt		30		30										

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2013/014 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 04.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Bauwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Koblenz, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Werner Hecker

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

3. § 18 (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bearbeitungsdauer beträgt 24 Wochen (30 ECTS).

Artikel II**In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HS Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 22.05.2013

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Robert Pandorf